

SCHUTZKONZEPT SPORTANLAGEN

Stand 19. April 2021

Das vorliegende Schutzkonzept der Gemeinde Steinhausen stützt sich auf die empfohlenen Vorlagen des Bundes und des Kantons. Je nach Entwicklung kann das Konzept ergänzt oder angepasst werden. Die nachfolgenden Schutzmassnahmen sind im Weiteren als Gesamtbild zu betrachten: Alle Massnahmen sind wichtig und unterliegen keiner Wertung oder Rangierung.

Dieses Schutzkonzept richtet sich an die Veranstaltenden in den Sportanlagen der Gemeinde Steinhausen.

Jeder Veranstaltende ist dafür verantwortlich, die Vorgaben in diesem Schutzkonzept einzuhalten, angemessenen Massnahmen vorzubereiten und umzusetzen.

VORGABEN

Die Vorgaben des Bundes und des Kantons, insbesondere die Covid-19-Verordnung des Bundes (SR 818.101.26) sind einzuhalten.

Organisatoren von Veranstaltungen müssen in jedem Fall ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

1. MASKENPFLICHT / BELEGUNGSBESCHRÄNKUNG

Es dürfen maximal 15 Personen in der Turnhalle trainieren, wenn eine Maske getragen wird und der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten wird. Davon ausgenommen ist der Leistungssport, Schulsport sowie Trainings mit Kinder und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, wo maximal 5 Trainer/innen mit Jahrgang 2000 oder älter mit Maske zulässig sind. Erwachsene dürfen den Kindern beim Training zusehen.

Wenn mindestens 25 m² Platz zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung steht kann auch bei Erwachsenen auf die Maske verzichtet werden. Bei einer Sportart ohne erhebliche körperliche Anstrengung bei der, der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, kann mit einer Mindestfläche von 15 m² pro Person auf die Maske verzichtet werden.

Massnahmen

Jede Person ist selber für die Beschaffung ihrer Maske zuständig.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

Massnahmen

Bei Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden. Desinfektionsmittel stehen auf den Toiletten oder im Eingangsbereich bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht (Plakate des Bundes).

2. DISTANZ HALTEN

Alle Nutzer halten 1.5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Beim Schulsport und Freizeitsport für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger sind Sportarten mit Körperkontakt zulässig (z.B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport etc.).

Veranstaltungen mit Konsumation sind verboten.

Damit alle Personen die Distanz von 1.5 m zueinander einhalten können, müssen die Sitzplätze entsprechend angeordnet werden.

Eine Präsenzliste der Teilnehmenden mit Bezeichnung der verantwortlichen Person ist zu führen. (Ausnahme Schulsport)

3. MASKENTRAGPFLICHT

In Innenräumen gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Personen (inkl. Mitarbeitende). Ausnahme gelten nur für Personen gemäss Art. 3b Abs. 2 der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes.

Massnahmen

An den Eingängen zu den Gebäuden wird auf die Maskentragpflicht hingewiesen. Besucherinnen und Besucher sind selber für die Beschaffung ihrer Gesichtsmasken zuständig. Diese müssen sie ununterbrochen tragen, bis sie das Gebäude wieder verlassen.

Sind Personen von der Maskentragpflicht befreit, muss der erforderliche Abstand eingehalten werden oder es müssen andere geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden (z.B. Distanzmarkierungen oder das Aufstellen von Trennwänden).

4. REINIGUNG UND BELÜFTUNG DER RÄUME

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Regelmässiges Lüften von Räumen.

Massnahmen

Instruktionen für Nutzende (nicht Reinigungspersonal):

- Die benutzten Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind durch die Nutzenden zu reinigen. Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Ein handelsübliches Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel sind vom Nutzenden mitzubringen

Instruktionen für Reinigungspersonal:

- In den Duschen, WC-Anlagen und Garderoben sind die Massnahmen wie z.B. max. Personenanzahl für Erwachsene angeschlagen.
- Türgriffe, Liftnöpfe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden mehrmals täglich gereinigt.
- Die WC-Anlagen, der Sportboden sowie die Garderoben und Duschen werden täglich gereinigt.
- Abfalleimer werden regelmässig geleert (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
- Das Anfassen von Abfall ist zu vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Es sind Handschuhe zu tragen im Umgang mit Abfall. Diese sind nach Gebrauch sofort zu entsorgen.

- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
- Das Lüften von sämtlichen Räumen intensivieren.

5. VERANTWORTUNG

Verantwortung der Sportanbieter (Vereine usw.)

Allgemein

Die Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe sowie der Hauswartung. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

6. INFORMATION

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine usw.)

Massnahmen

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Steinhausen ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

7. MANAGEMENT

Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

Massnahmen

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Covid-19 und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird seitens Veranstalter und seitens Betrieb ein/e Covid-19-Verantwortliche/r ernannt. Für den Betrieb sind dies in der Regel die Hauswarte der Anlagen.

Die Covid-19-Verantwortlichen haben in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Die Covid-19-Verantwortlichen stellen die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument ist im Internet für alle Personen zugänglich: Ja Nein

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: Steinhausen, 26. April 2021, Daniel Magne

